

Hürden für Low-Risk-Wirkstoffe im Pflanzenschutz beseitigen

Eine Position des Industrieverbands Agrar e. V. – Dezember 2025

Low-Risk-Wirkstoffe spielen eine zentrale Rolle im integrierten Pflanzenschutz. Sie zeichnen sich durch ein geringes Risiko für Mensch, Umwelt und Artenvielfalt aus und werden zur Erreichung ambitionierter Nachhaltigkeitsziele dringend benötigt.

In einigen Ländern ist der Low-Risk-Status Voraussetzung für Zulassung und Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln im Privat- und Profibereich – bspw. in Frankreich, Litauen, Schweden sowie in einigen Bundesländern Österreichs und einigen Städten wie Brüssel. Trotz großer Nachfrage und hoher Investitionen der Branche, gibt es aufgrund diverser regulatorischer Hürden aber nur wenige Low-Risk-Produkte auf dem deutschen Markt.

Low Risk-Wirkstoffe werden auf EU-Ebene durch unklare Rechtslage ausgebremst

Bereits 2004 hat die EU-Kommission erste mögliche Low Risk-Wirkstoffe identifiziert. Anfang 2016 wurde schließlich eine Liste von 38 Low-Risk-Kandidaten veröffentlicht und die entsprechenden Bewertungsverfahren eingeleitet. Aufgrund von Unklarheiten zur juristischen Auslegung der EU-Pflanzenschutz-Verordnung mit Blick auf die Low-Risk-Bewertung sind bis heute aber nur wenige Verfahren abgeschlossen.

Ein Haupthindernis für die zügige Anerkennung ist die Vorwegnahme der Produkt-Bewertung im Wirkstoffverfahren durch die Verknüpfung von (Art. 22(1)) mit Art. 47(1)). Aufgrund dieser Rechtskonstruktion – gekoppelte Bewertung von Wirkstoff und Produkt – verzögern sich die Verfahren unnötig. Zusätzlich wird die Einstufung des Wirkstoffs als Low-Risk oft durch nationale Bewertungsgrundlagen für die Produkte verhindert.

Durch die geschilderten Probleme droht zahlreichen Kandidaten eine Ablehnung des Low-Risk-Status in den derzeit im Abschluss befindlichen Bewertungsverfahren.

Verfügbarkeit von Low-Risk-Wirkstoffen durch EU-Omnibus-Reform verbessern

Langfristig kann durch die im SANTE-Omnibus vorgeschlagene Änderung im EU-Pflanzenschutz-Recht der Anerkennungsprozess von Low-Risk-Wirkstoffen beschleunigt und damit perspektivisch die Verfügbarkeit der Produkte verbessert werden. Konkret sollte in der VO (EU) 1107/2009 die Verknüpfung zwischen Artikel Art. 22(1) und Artikel 47(1) aufgehoben werden. Die Low-Risk-Beurteilung von Wirkstoffen würde sich dann ausschließlich auf die stoffspezifischen, gefahrenbasierten Bewertungskriterien beziehen.

Kurzfristig ist eine Verschiebung der Verfahren notwendig, weil die politisch angestrebten Vereinfachungen nicht vor Ende 2026 wirksam werden – zu spät für die aktuell knapp 30 potenziellen Low-Risk-Wirkstoffe. Eine Verschiebung würde eine Entscheidung anhand der dann vereinfachten Kriterien ermöglichen, aktuell drohen die Verfahren zu scheitern.